



Richtlinie

„Bremer Luft- und Raumfahrt-Forschungsprogramm 2027“

(LuRaFo FHB 2027)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Mit der Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Rahmen des Bremer Luft- und Raumfahrt-Forschungsprogramms 2027 sollen insbesondere bremische Unternehmen der Luft- und Raumfahrt und angrenzender Technologiefelder¹ bei der Erhöhung ihrer Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden. Sie sollen angeregt werden, ihre technologische und wirtschaftliche Kompetenz durch Innovationssprünge zu erweitern und ihre Innovationsfähigkeit nachhaltig zu stärken. Dies soll erreicht werden durch die Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen mit dem Ziel der Schaffung und Stabilisierung hochwertiger Arbeitsplätze.

Die Förderung soll im Sinne des Subsidiaritätsprinzips helfen, das technische und wirtschaftliche Risiko, das mit Forschung und Entwicklung verbunden ist, zu mindern, zu Kooperationen mit bremischen Forschungseinrichtungen zu animieren und die Unternehmen zu größeren Anstrengungen in Forschung und Entwicklung anzuregen

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation der Freien Hansestadt Bremen gewährt daher durch die BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH Zuschüsse zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Land Bremen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- 1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung

- dieser Richtlinie;
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 1 Absatz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) i.V.m. §§ 48, 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung;
- der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AGVO“)²;
- bei Förderung mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen

¹ Insbesondere Unternehmen der NACE-Klassifikation C. 30.30 (Luft- und Raumfahrzeugbau).

² ABI. L 187 v. 26.6.2014, S. 1, zul. geänd. durch VO (EU) Nr. 2023/1315 v. 23.6.2023, ABL. EU Nr. L 167/1 v. 30.06.2023, in der jeweils geltenden Fassung.

Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.

- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben zur Forschung, Entwicklung und Innovation aus dem Bereich der Luft- und Raumfahrt. Gefördert werden nach Maßgabe von Artikel 25 AGVO Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den Kategorien industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung sowie Durchführbarkeitsstudien.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Bremen.

Im Rahmen von FuE-Verbundprojekten (Nr. 4.1) sind für die Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten auch Forschungseinrichtungen im Sinne des Artikel 2 Nummer 83 AGVO antragsberechtigt.

In begründeten Fällen sind zudem auch Unternehmen und Forschungseinrichtungen ohne Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte im Land Bremen antragsberechtigt, wenn

- das Verbundprojekt zusammen mit einem antragstellenden Kooperationspartner mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte im Land Bremen durchgeführt wird;
- das Verbundprojekt nachhaltige regionalwirtschaftliche Effekte im Land Bremen erwarten lässt und ein besonderes Landesinteresse besteht und
- ohne den Kooperationspartner das Projektziel nicht zu erreichen ist.

Vorrang haben Verbundprojekte mit Kooperationspartnern in den Ländern Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein sowie Mecklenburg-Vorpommern.

- 3.2 Ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Ausgeschlossen sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 AGVO.

Die weiteren Ausschlüsse und Einschränkungen gemäß Artikel 1 Absätze 2 bis 5 AGVO sind zu beachten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Gefördert werden Vorhaben, die auf Forschung und Entwicklung (FuE) neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen aus dem Bereich der Luft- und Raumfahrt abzielen, mit einem technischen und wirtschaftlichen Risiko behaftet sind, regionalwirtschaftlich relevant sind, mittelfristig einen wirtschaftlichen Erfolg versprechen sowie eine Verbesserung der Innovationsfähigkeit und Wertschöpfung des antragstellenden Unternehmens erwarten lassen. Der geförderte Teil des Vorhabens ist vollständig mindestens einer der Kategorien industrielle Forschung³ oder experimentelle Entwicklung⁴ zuzuordnen.

Folgende Projektformen sind Gegenstand der Förderung:

FuE-Projekte

FuE-Projekte sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft durchführen.

FuE-Verbundprojekte

FuE-Verbundprojekte sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages,

- zwischen Unternehmen darunter mindestens ein KMU, von denen jedes Unternehmen eigene FuE-Leistungen erbringt und keines mehr als 70% der förderfähigen Kosten bestreitet;
- von Unternehmen mit Forschungseinrichtungen, wenn auf die Forschungseinrichtungen wenigstens 10% der förderfähigen Kosten entfallen und sie das Recht haben, die Ergebnisse ihrer Arbeiten zu veröffentlichen.

FuE-Verbundprojekte werden vorrangig gefördert. Die Förderung einzelbetrieblicher FuE-Projekte ist in besonders begründeten Einzelfällen möglich.

4.2 Durchführbarkeitsstudien

Durchführbarkeitsstudien beinhalten die Bewertung und Analyse des Potenzials eines innovativen Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

4.3 Zuwendungen dürfen nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind oder deren vorzeitiger Beginn durch Vorbescheid ohne Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung zugelassen worden ist. Wurde mit den Arbeiten für das Vorhaben bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnen, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Zeitpunkt, an dem ein Antrag gestellt wurde, der die unter Nummer 6.2 aufgeführten Mindestangaben enthält.

Als Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gilt der Beginn der Bauarbeiten, die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere jede

³ Definition Art. 2.85 AGVO.

⁴ Definition Art. 2.86 AGVO.

Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht. Es gilt der früheste dieser Zeitpunkte. Der Kauf von Grundstücken wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

- 4.4 Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung ein Insolvenzverfahren, beantragt oder eröffnet worden ist.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung unterhalb der Anmeldeschwellen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s AGVO gewährt.

5.2 Förderfähige Kosten

- 5.2.1 Bei der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 4.1 dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 25 AGVO sind die förderfähigen Kosten einer der Forschungs- und Entwicklungskategorien der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung zuzuordnen. Dabei sind folgende Kosten förderfähig:

- Personalkosten, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden,
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen, Patente sowie Beratungskosten die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden,
- zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

- 5.2.2 Bei Förderung von Durchführbarkeitsstudien gemäß Nr. 4.2 dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 25 AGVO sind die Kosten der Studie förderfähig.

5.3 Fördersätze

- 5.3.1 für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 4.1 dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 25 AGVO beträgt der Fördersatz:

- bis zu 50 % der förderfähigen Kosten für industrielle Forschung,
- bis zu 25 % der förderfähigen Kosten für experimentelle Entwicklung

Mittleren Unternehmen kann ein Aufschlag von bis zu 10%, kleinen Unternehmen von bis 20% gewährt werden. Es gilt die KMU-Definition gemäß Anhang I zur AGVO.

Forschungseinrichtungen kann für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen von FuE-Verbundprojekten ein Fördersatz von bis zu 100% gewährt werden.

Bei FuE-Verbundprojekten kann der Fördersatz für Unternehmen bis zu einer Obergrenze von 80 % um 15 Prozentpunkte erhöht werden. Großen Unternehmen kann dieser Aufschlag nur gewährt werden, wenn an dem FuE-Verbundprojekt mindestens ein KMU maßgeblich beteiligt ist.

- 5.3.2 Für Durchführbarkeitsstudien gemäß Nr. 4.2 dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 25 AGVO beträgt der Fördersatz bis zu 50 % der förderfähigen Kosten.

- 5.4 Die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten erfolgt nach Maßgabe von Artikel 7 AGVO.
- 5.5. Eine Kumulierung der Förderung mit anderen Landes- oder Bundesförderungen ist unter Beachtung von Artikel 8 AGVO zulässig
- 5.6 Die Laufzeit eines Vorhabens soll zwei Jahre nicht überschreiten.

6 Verfahren

- 6.1 Anträge sind an die Bewilligungsbehörde zu richten:

Bremer Aufbau-Bank GmbH
Domshof 14/15
28195 Bremen

- 6.2 Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Größe des Antragstellers,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens,
- Art und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

- 6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

- 6.4 Einzelbeihilfen von über 100.000 EUR unterliegen den Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO.

- 6.5 Erhaltene Beihilfen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Die Bewilligungsbehörde führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

7 Durchführungsbestimmungen

Detailregelungen insbesondere zur Mitteilungspflicht, zu den förderfähigen Kosten sowie des Antragsverfahrens sind in Durchführungsbestimmungen der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation zu dieser Richtlinie dargestellt. Die Durchführungsbestimmungen werden auf der Website der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.06. 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie „Bremer Luft- und Raumfahrt-Forschungsprogramm 2020“ (LuRaFo FHB 2020) vom 01.09.2016 außer Kraft.

Diese Richtlinie tritt am 30.06.2027 außer Kraft.

Aktualisiert am 09.12.2024